



# Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Hamburg

## Abgabe „halber“ Kassensitze

Ein Bestandteil der letzten Gesundheitsreformgesetzgebung war die Klarstellung zur Frage der Abgabe und Nachbesetzung von halben Kassensitzen oder formal ausgedrückt: einem hälftigen Versorgungsauftrag.

Inzwischen liegen erste Erfahrungen aus der Praxis des Zulassungsausschusses der KVH vor. Danach können KV-Zugelassene einen hälftigen Versorgungsauftrag zur Nachbesetzung an die KV abgeben, wenn sie in den drei Quartalen vorher mehr als die Hälfte des Regelleistungsvolumens gearbeitet haben. Das entspricht einem Volumen von knapp über 15.000 Punkten. Nur in diesen Fällen erfolgt die Ausschreibung des hälftigen Versorgungsauftrages zur Nachbesetzung. Daraus folgt, dass Kammermitglieder, die sich mit dem Gedanken tragen einen halben Kassensitz abzugeben, sicherstellen müssen, dass sie in den Vorquartalen über diesen Wert kommen. Für die Nachbesetzung gelten alle Regeln der Zulassungsverordnung wie auch für die Nachbesetzung eines ganzen Kassensitzes. Daraus folgt, dass der Bewerber, der den halben Kassensitz durch den Zulassungsausschuss zugesprochen erhält, den Kassensitz am alten Standort – also in der Praxis des hälftig Abgebenden antreten muss. Ein Antrag auf Verlegung des hälftigen Sitzes kann dann nachfolgend an den Zulassungsausschuss gestellt werden.

Die Berechnung des Praxiswertes (materieller Wert) erfolgt analog zur bisherigen Methode, allerdings unter Berücksichtigung des halben Versorgungsauftrages auch nur mit dem hälftigen Praxiswert.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass der Zulassungsausschuss der

KVH vermutlich im kommenden Jahr bei der Methode zur Bestimmung des Praxiswertes ebenfalls auf das seit Ende 2008 neue Modell der BÄK/KBV umschwenken wird. Hierzu sind allerdings noch Anpassungen an die gegenüber ärztlichen Praxen unterschiedlichen Eckwerte (Umsatz/Kosten/äquivalentes Einkommen) nötig. Sobald Details vorliegen, werden wir darüber informieren.

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Hamburg sieht vor dem Hintergrund des Wegfalls der Altersgrenze bei 68 Jahren und der Altersstruktur der kassenzugelassenen Kammermitglieder mit der Folge eines sich ganz natürlich ergebenden sinkenden Arbeitsvolumens bei steigendem Alter große Chancen in der Ausschreibung von halben Kassensitzen. Hieraus ergeben sich vor allem für den Berufsnachwuchs Möglichkeiten und Chancen für die berufliche Zukunft. Gleichzeitig kann hiermit das Versorgungsangebot für psychisch Kranke deutlich erweitert werden, da davon ausgegangen werden kann, dass hälftige Kassensitze auch ausgelastet werden. Daher plant die Kammer eine Informationsveranstaltung zum Thema „Nachbesetzung halber Kassensitze“, auf der über Voraussetzungen und Verfahren informiert wird.

## 3. Hamburger Psychotherapeutentag

Am 25. September 2010 wird der 3. Hamburger Psychotherapeutentag stattfinden. Als vorläufiger Arbeitstitel für die Vorbereitungsarbeitsgruppe wurde „Familie im Wandel“ beschlossen. Unter diesem Titel sollen Themen wie:

- vaterlose Familien bzw. Ein-Eltern-Familien,

- Veränderung von Familienstrukturen und deren Folgen,
- Gewalt in der Familie,
- Auswirkungen von Armut und sozialem Abstieg auf Familien (Folgen der Wirtschaftskrise/prekäre Arbeitsverhältnisse)

für Vorträge und Workshops vorbereitet werden. Bitte den Termin vormerken!

## Fortbildungspunkte Online

Wir bereits mit dem letzten Psychotherapeutenjournal angekündigt, können alle Kammermitglieder seit November ihre Fortbildungspunkte selbst online auf ihrem bei uns geführten Fortbildungspunktekonto erfassen. Alle Kammermitglieder haben die „Bedienungsanleitung“ hierfür zusammen mit dem Mitgliederrundbrief im November erhalten. Damit ist eine deutlich zeitnähere Erfassung der Fortbildungspunkte direkt durch das Mitglied möglich. Gleichzeitig werden damit in erheblicher Höhe Verwaltungskosten eingespart und ein Beitrag zur Beitragssatzstabilität geleistet. Wir möchten alle Kammermitglieder bitten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Bei Problemen steht die Kammergeschäftsstelle mit Rat & Tat zur Seite.

## Mitteilungen der Geschäftsstelle zum Jahreschluss

Wie immer haben alle Kammermitglieder im November den obligatorischen Beitrags-/Einkommensfragebogen erhalten. Wir möchten dringend darum bitten, uns diesen ausgefüllt und unter Beifügung einer Kopie des Steuerbescheides 2007 oder eines entspre-

chenden Nachweises des Steuerberaters bis Mitte Januar 2010 zuzusenden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei allen Kammermitgliedern für die schon seit Jahren extrem pünktliche Überweisung der Kammerbeiträge und den sehr hohen Anteil an uns erteilten Einzugsermächtigungen bedanken. Zum Jahreswechsel 2008/2009 waren lediglich knapp 1.600,- € an Kammerbeiträgen noch nicht bezahlt. Das entspricht weniger als 0,25% des Beitragsaufkommens und ist auch im Vergleich zu anderen Kammern und Verbänden ein traumhaft niedriger Wert, der uns hilft Verwaltungskosten zu sparen, was sich wiederum günstig auf die Beitragsbelastung auswirkt.

Auch für das Jahr 2010 werden daher die Kammerbeiträge in unveränderter Höhe bestehen bleiben – also der Grundbeitrag bei 78,- € und die einkommensabhängi-

gen Zusatzbeiträge bei 0,95% für selbständig Tätige und 0,75% für angestellt Tätige. Das heißt, dass wir dann über sechs Haushaltsjahre Beitragssatzstabilität erreicht haben und versuchen wollen, auch weiterhin durch eine sparsame Haushaltsführung Beitragssatzerhöhungen zu vermeiden. Gleiches gilt für Gebühren, die wir wo immer möglich vermeiden wollen.

Wir würden uns freuen, wenn uns dies mit Ihrer Hilfe auch in Zukunft gelänge.

Im Jahr 2010 – voraussichtlich im 3. Quartal – wird es ernst mit der Ausgabe des Elektronischen Heilberufsausweises (HBA). Dann wird auch der sog. „Roll-Out“ der elektronischen Gesundheitskarte im Norden Deutschlands abgeschlossen sein. Vermutlich wird daher im 2. oder 3. Quartal 2010 durch die KVH die Umstellung der Kartenlesegeräte angeboten werden. Bitte

beachten Sie entsprechende Hinweise der KVH. Für die Ausgabe des HBA sind seitens der Kammergeschäftsstelle bereits etliche Vorleistungen auf der Seite der Informationsverarbeitung erbracht worden. Daher verzichten wir auf den ansonsten immer zum Jahresende an die Kammermitglieder versandten Auszug aus unserer Mitgliederdatenbank für den Datenabgleich, da wir dies im Zusammenhang mit der HBA-Ausgabe ohnehin machen müssen. Gleichwohl die Bitte, uns Änderungen bei Name/Adresse/Telefon/E-Mail etc. mitzuteilen.

#### Geschäftsstelle

Hallerstraße 61  
20146 Hamburg  
Tel. 040/226226060  
Fax. 040/226 226 089  
Internet: www.ptk-hh.de



### Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten

## GEBÜHRENORDNUNG

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2009 aufgrund § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) in der Fassung vom 14.12.2005 (HmbbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 08.01.2008 (HmbGVBl. Nr. 3, S. 17 ff) die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen.

#### § 1

##### Allgemeines

1. Die Kammer erhebt für Veranstaltungen und Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, der mit ihrer Erbringung verbunden ist.
3. In den Gebühren sind, soweit nichts Näheres bestimmt ist, die der Kammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß überschreiten, sind diese Auslagen gesondert zu ersetzen.

#### § 2

##### Gebührenfestsetzung

Die Gebühr setzt die Stelle fest, die die Amtshandlung vornimmt.

#### § 3

##### Fälligkeit

1. Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachname der Gebühr versandt werden.

3. Ein Widerspruch gegen die Gebühr hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 4

##### Stundung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenschuldners können in besonderen Härtefällen von der festsetzenden Stelle Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

#### § 5

##### Mahnung, Beitreibung

1. Für die Mahnung nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann eine Mahngebühr erhoben werden.
2. Gebühren werden nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

#### § 6

##### Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen

Für Fortbildungsveranstaltungen, die von der Kammer ausgerichtet und angeboten werden, können von den Teilnehmern Gebühren erhoben werden. Eine Differenzierung der Gebühren nach Maßgabe einer bestehenden Kammermitgliedschaft ist zulässig.

#### § 7

##### Gebühren für besondere Leistungen

Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse eines einzelnen Mitglie-

des erbringt, kann, soweit diese Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, eine Gebühr in Höhe von 5,- € bis höchstens 500,- € erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung.

#### § 8

##### Auslagen

Die bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehenden Auslagen können von dem Gebührenschuldner erhoben werden. Zu den Auslagen gehören Tagesgelder und Reisekosten der auf Antrag des Gebührenschuldners tätig gewordenen Mitglied eines zuständigen Organs oder Ausschusses des Kammer, Postgebühren einschließlich Fernspreckgebühren sowie Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen.

#### § 9

##### Gebühren und Auslagen in berufsgerichtlichen Verfahren

– nicht besetzt –

#### § 10

##### Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer Hamburg in Kraft.

## Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg i.d.F. vom 20.02.2008

### 1. Allgemeine Verwaltungsgebühren

- 1.1 Ausstellung von Bescheinigungen, Urkunden und sonstigen Zertifikaten sowie Zeitschriften davon 25,- €
- 1.2 Ausstellung von Fortbildungszertifikaten und -bescheinigungen gem. § 2 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg 0,- €
- 1.3 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und SupervisorInnen nach Maßgabe der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg für folgende Fortbildungsangebote je Veranstaltung/Gruppe:  
 – für den Supervisor/ die Supervisorin 0,- €  
 – je Interventionsgruppen 0,- €  
 – Teilnehmergebührenfreie Fortbildungsveranstaltung 0,- €  
 – Teilnehmergebührenpflichtige Fortbildungsveranstaltung 0,- €

- Kongresse oder Großveranstaltungen eine reguläre Teilnehmergebühr
- 1.4 Erfassung von Fortbildungsbescheinigungen und Nachweisen auf dem Punktekonto des Mitglieds, einmalig pro Kalenderjahr für Mitglieder, die die Kammergeschäftsstelle hiermit beauftragen 50,- €
- 1.5 Anerkennung von EU-Diplomen und Zertifikaten je Diplom/Zertifikat 100,- €
- 1.6 Erfolgreiche Rechtsmittel 50,- €
- 1.7 Mahngebühr 1. Mahnstufe 10,- €  
 Mahngebühr 2. Mahnstufe 20,- €  
 Kosten des Vollstreckungsverfahrens zusätzlich zu den Gerichtskosten 50,- €
- 1.8 Kosten für Rücklastschriften 15,- €
- 1.9 Für nicht durch die Gebührenordnung benannte Leistungen werden die Gebühren auf Basis eines Verwaltungsstundensatzes von 80,- € ermittelt.
- 1.10 Ausstellung des Heilberufsausweises/Erst- und Ersatzausgabe je Ausweis 50,- €

### 2. Gebühren im Zusammenhang für die Erstellung von Stellungnahmen durch die Ethikkommission \*)

- 2.1 a) Monozentrische Studien ohne Drittmittelfinanzierung, bzw. Drittmitteln in Höhe von weniger als 5.000,- € 250,00 €  
 b) Sonstige monozentrische Studien 1.500,00 €  
 c) Multizentrische Studien/klinische Prüfungen  
 – Bewertung als federführende Kommission 4.000,00 €  
 – Mitbewertung und Stellungnahme zu lokalen Prüfstellen 550,00 €  
 d) Nachmeldung von Prüfstellen, Protokollnachträge, Zwischenfallmeldungen, soweit eine inhaltliche Prüfung vorgenommen wurde 200,00 €
- 2.2 Sonstige Studien, die nicht unter Nr. 2.1 fallen 1.500,00 €

\*) Auf Antrag kann die Ethikkommission im Einzelfall geringere Gebühren festsetzen.



## Wahlordnung

### für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Hamburgischen Kammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2009 aufgrund § 15 Absatz 4 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) in der Fassung vom 14.12.2005 (HmbbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 08.01.2008 (HmbGVBl. Nr. 3, S. 17 ff) die nachfolgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, soweit nicht § 17 HmbKGGH entgegensteht.

#### § 2

#### Allgemeines zum Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zur Delegiertenversammlung erfolgt gemäß § 15 Absatz 3 HmbKGGH und § 10 dieser Wahlordnung aufgrund von Wahlvorschlägen (Wahllisten) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl.
- (2) Für die Wahl der Delegiertenversammlung werden gemäß § 5 Absatz 3 dieser Wahlordnung Wahlkörper gebildet.
- (3) Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten wählen jeweils in dem Wahlkörper, dem sie angehören. Die Wahlkörper erhalten die Bezeichnungen PP und KJP.
- Ein sowohl als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut als auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -psychotherapeut approbiertes Kammermitglied (doppeltapprobiertes Kammermitglied) erklärt bei der Stimmabgabe auf dem Wahlschein, in welchem Wahlkörper es sein Stimmrecht ausüben will. Die in der Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/Psychotherapeutin befindlichen Kammermitglieder geben ihre Stimme für denjenigen Wahlkörper ab, der der Berufsgruppe entspricht in dem die Ausbildung absolviert wird.

- (4) Sollte es in einem der Wahlkörper keine Kandidatur geben oder zu wenige Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen, werden die Sitze, die diesem Wahlkörper zustehen, bis zu einer erforderlichen Nachwahl nicht besetzt.
- (5) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

#### § 3

#### Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 26 gewählten und 3 benannten Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von vier Jahren gewählt oder benannt werden.
- (2) Die Anzahl der den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zustehenden Sitze entspricht dem Anteil des von ihrer Berufsgruppe erzielten Anteils an der Gesamtzahl der bei der Wahl abgegebenen Stimmen, sie beträgt mindestens jedoch drei Sitze. Diese Sitze dürfen nur von als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten approbierten und gewählten Kammermitgliedern besetzt werden. Doppeltapprobierte Kammermitglieder können ein Mandat nur in einem der beiden Wahlkörper annehmen.

### II. Wahlvorbereitungen

#### § 4

#### Allgemeines

- (1) Der Vorstand setzt den Tag fest, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden kann (Tag der Wahl).
- (2) Der Vorstand setzt den Wahlausschuss ein, der aus vier Kammermitgliedern und einer oder einem Vorsitzenden (Wahlleiterin oder Wahlleiter), die der Kammer angehören müssen, besteht. Die

- Mitglieder des Wahlausschusses dürfen weder dem Vorstand angehören noch bei den Wahlen nach § 15 Absatz 3 HmbKGGH kandidieren.
- (3) Der Vorstand veröffentlicht spätestens 10 Wochen vor dem Tag der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch Rundschreiben an die Kammermitglieder den Tag der Wahl und weist auf die personelle Zusammensetzung und die Aufgaben des Wahlausschusses sowie auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse sowie die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen hin.

#### § 5

#### Erstellung der Wählerverzeichnisse

- (1) Der Vorstand legt je ein vorläufiges Wählerverzeichnis an für Kammermitglieder, die
- als Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten approbiert sind, oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
  - als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten approbiert sind oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
  - sowohl als Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten approbiert sind.
- (2) Dieses vorläufige Wählerverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht für alle Kammermitglieder für die Dauer von vier Wochen nach Bekanntgabe des Tages der Wahl aus.
- (3) Fünf Wochen vor dem Tag der Wahl wird das endgültige Wählerverzeichnis vom Vorstand festgestellt. Die aufgeführten Psychologischen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bilden den Wahlkörper der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die aufgeführten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten bilden den Wahlkörper der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten. Die doppeltapprobierten Kammermitglieder werden in einer gesonderten Liste geführt und nach der Wahl dem Wahlkörper zugeordnet, in dem sie sich gemäß § 2 Absatz 3 zu wählen entschieden haben.

### § 6

#### Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse

- (1) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied, das ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann die Berichtigung während der Zeit des Ausliegens beim Vorstand beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Berichtigung und benachrichtigt die Betroffene oder den Betroffenen und die Antragstellerin oder den Antragsteller.
- (3) Die oder der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche. Die Entscheidung ist zu begründen und der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer zuzustellen.

### § 7

#### Wahlvorschläge und Zulassung zur Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese sind beim Wahlausschuss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Tages der Wahl jeweils getrennt für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten einzureichen. In der Bekanntmachung des Wahlausschusses ist der Fristablauf nach dem Kalender zu bezeichnen.
- (2) Stellt der/die Wahlleiter/in fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat der/die Wahlleiter/in die Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlages innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 zur Beseitigung der Mängel innerhalb dieser Frist aufzufordern.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 beim Wahlausschuss eingehen oder nicht den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen, können nicht zur Wahl zugelassen werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann mit einer Bezeichnung versehen werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der selben Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingegangenen Wahlvorschlag.
- (5) Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerber/innen vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch mindestens **drei** Bewerber/innen enthalten. Mit dem Wahlvorschlag muss der Wahlkörper angegeben werden, in dem dieser Wahlvorschlag zum Tragen kommen soll. Die Bewerber/innen müssen mit Namen, Vornamen, ggf. akademischem Grad und Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort der Tätigkeit laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Nummerierung bestimmt die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.
- (6) Allen Wahlvorschlägen muss eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beiliegen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (7) Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber/innen, die nach

Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen in mehreren Wahlvorschlägen benannt sind und entsprechende Erklärungen abgegeben haben, sind nicht zur Wahl zugelassen. Ihre Namen werden aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützer/innen **dürfen** Mitglied des Wahlvorschlages sein und müssen mit Namen, Vornamen, ggf. akademischen Grad, Tätigkeitsort oder Wohnsitz bezeichnet werden. Der/die Unterstützer/in hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen.

(9) Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson sowie deren Stellvertreter/in mit Namen, Vornamen, ggf. akademischen Grad sowie ladungsfähiger Adresse zu benennen.

(10) Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der Wahlausschuss fünf Wochen vor dem Tag der Wahl jeweils getrennt für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind zu dieser Sitzung zu laden. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet.

(11) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist durch Aushang in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Hamburg bekannt zu geben. Entscheidungen über die Nichtzulassung werden der Vertrauensperson des Wahlvorschlages sowie dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben.

(12) Widerspruch gegen die Nichtzulassung eines/einer Bewerbers/Bewerberin kann der/die Bewerber/in oder die Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von einer Woche nach der Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich gegenüber dem Wahlausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist.

## III. Die Wahl

### § 8

#### Erstellung von Wahlunterlagen

- (1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlausschuss die erforderliche Anzahl von Wahlscheinen, Stimmzetteln mit den Wahlvorschlägen und dazugehörigen Umschlägen fertigen.
- (2) Zur besonderen Kenntlichmachung der beiden getrennten Wahlkörper der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sind die Stimmzettel in zwei unterschiedlichen Farben für die beiden Wahlkörper (Stimmzettel PP und Stimmzettel KJP) entsprechend Wahlkörper PP und KJP zu erstellen. Ansonsten müssen sie in Form und Schriftbild einheitlich gestaltet sein.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird durch Los ermittelt.

### § 9

#### Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss versendet an alle Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl folgende Wahlunterlagen entsprechend der Eintragung in die Wählerverzeichnisse:
  1. den Stimmbrief mit der Aufschrift „Stimmbrief“ zur Aufnahme der Stimmzettel;
  2. den äußeren Briefumschlag (Wahlbrief) mit der Anschrift des Wahlausschusses, der Kennziffer des/der Wahlberechtigten und den Aufdrucken „Wahl“, „Antwort“ und „Entgelt bezahlt Empfänger“;

3. die Stimmzettel PP bzw. KJP;
  4. einen Wahlschein, auf dem die Wählerin oder der Wähler unter Angabe von Ort und Zeit zu versichern hat, dass er oder sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Auf dem Wahlschein sollen Name und Anschrift der Wählerin oder des Wählers ausgedruckt sein;
  5. einen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt werden kann.
- (2) Der Wahlausschuss soll den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.

### § 10

#### Stimmabgabe

- (1) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat drei Stimmen, die kumuliert auf einen Wahlvorschlag oder auf verschiedene Wahlvorschläge verteilt werden können.
- (2) Die Stimmzettel sind in den Stimmbrief einzustecken. Der Stimmbrief ist zu verschließen und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbrief zu legen, der die Anschrift des Wahlausschusses trägt. Der Wahlbrief ist zu verschließen und auf der Rückseite mit den Absenderangaben zu versehen. Der Wahlbrief muss bis spätestens 18 Uhr am Tag der Wahl beim Wahlausschuss eingehen.
- (3) Der Tag des Eingangs des Wahlbriefes wird im jeweiligen Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) Bis zum Beginn der Auszählung sind die Wahlbriefe ungeöffnet unter sicherem Verschluss zu halten.

## IV. Feststellung des Wahlergebnisses

### § 11

#### Auszählung

- (1) Nach dem Tag der Wahl öffnet der Wahlausschuss die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe und überprüft die Gültigkeit der Stimmbriefe. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  1. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  2. der Wahlschein nicht gültig ist,
  3. Wahlschein und Stimmbrief nicht in dem versandten Wahlbrief eingegangen sind,
  4. mindestens einer von beiden Umschlägen unverschlossen ist.

Die beanstandeten Wahlunterlagen werden gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind mit der später anzufertigenden Niederschrift aufzubewahren.

- (2) Der Wahlausschuss zählt in öffentlicher Sitzung getrennt nach beiden Wahlkörpern die Stimmzettel aus und entscheidet über ihre Gültigkeit. Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die erkennbar nicht gemäß § 8 Absatz 1 hergestellt sind,
  2. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
  3. die mit mehr Stimmkreuzen als zulässig versehen sind,
  4. die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden.

### § 12

#### Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss errechnet nach der Auszählung der gültigen Stimmbriefe die Anzahl der auf jeden der beiden Wahlkörper entfallenden Sitze in der Delegiertenversammlung entsprechend dem Anteil an der Gesamtheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Verteilung der Sitze findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren statt. Innerhalb eines Wahlvorschlages erfolgt die Verteilung der Sitze auf die

Bewerberinnen oder Bewerber nach der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Rangfolge.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt die Höhe der Wahlbeteiligung, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Der Wahlausschuss kann sich technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen.

(5) Über die Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift sowie die Wahlscheine und die Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Der Wahlausschuss fügt seiner Niederschrift die ungültigen sowie die nach dem Tag der Wahl eingegangenen ungeöffneten Wahlbriefe bei. Diese Wahlbriefe sind mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Für die Aufbewahrung bei der Psychotherapeutenkammer ist Geheimhaltung zu gewährleisten.

#### V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Bekanntmachung, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

##### § 13

###### Annahme der Wahl

(1) Der Wahlausschuss benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung über eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

##### § 14

###### Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

(1) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an oder scheidet nach Annahme der Wahl aus der Kammer aus, so wird sie oder er durch eine Ersatzperson aus dem jeweiligen Wahlkörper ersetzt.

(2) Für ein gewähltes Mitglied tritt innerhalb der Liste diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber ein, die oder der auf dem Listenplatz steht, welcher dem Platz der oder des Letztgewählten folgt. Ist kein weiterer besetzter Listenplatz vorhanden, entfällt der Platz.

(3) Die Feststellung nach Absatz 2 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kammer. Die Vorschriften des § 13 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlausschusses die Präsidentin oder der Präsident der Kammer tritt.

##### § 15

###### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der Kammer oder durch besonderes Rundschreiben innerhalb von zwei Wochen bekannt.

#### VI. Wahlprüfung und Schlussbestimmungen

##### § 16

###### Wahlprüfung

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist jedes Kammermitglied sowie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter berechtigt.

(4) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen.

(5) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

(6) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen sei oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

(7) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

##### § 17

###### Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus drei Personen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Eine Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.

(2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,

2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

3. Bewerberinnen oder Bewerber aus Wahlvorschlägen,

4. Beschäftigte der Kammer.

(3) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(5) Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Wahlordnung etwas Abweichendes ergibt.

##### § 18

###### Verfahren der Wahlprüfung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu diejenige Person ein, die den Einspruch eingelegt hat. Außerdem werden diejenigen eingeladen, auf die sich der Einspruch bezieht und die durch eine Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnten.

(2) Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens zwei Wochen. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung einer oder eines Bevollmächtigten.

(3) Mit gleicher Frist sind die Präsidentin oder der Präsident der Kammer und die Wahlleiterin

oder der Wahlleiter über die mündliche Verhandlung zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung.

(5) Erscheint zum Termin der mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Bei der nicht öffentlichen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

##### § 19

###### Ergebnis der Wahlprüfung und Nachwahl

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtet er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 16 Absatz 6 fest, so berichtet er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist. Anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist erneut nach § 15 zu verfahren.

(4) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung, jedoch nur soweit sie nicht zur Ungültigkeit der Wahl geführt haben.

(5) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wiederholung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. Die Wahl ist innerhalb von 3 Monaten zu wiederholen.

##### § 20

###### Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungs- und Reiseordnung.

##### § 21

###### Inkrafttreten der Wahlordnung

Vorstehende Wahlordnung wird am Tage nach der Genehmigung durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht ausgelegt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bereits bestehende Wahlordnungen treten außer Kraft.